

Fax

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20

Datum: 23.11.2005

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt):

An: RA Dr. Strate
Strafsache ./ Falk
Ihr Zeichen: J.

Von: Landgericht Hamburg
620 Kls 5/04
Kapstadtring 1
22297 Hamburg

Telefon:
Fax: 040/4502166
Kopie an: _____

Telefon: 040/42843-7008
Fax: 040/42843-7044

Bemerkung

Zur Kenntnis

Zur Erledigung und Rückgabe der Akten



Landgericht Hamburg

620 KIs 5/04
5500 Js 97/03

Beschluss

In der Strafsache
gegen
Alexander Falk
geboren am 25.07.1969 in Hamburg
u.a.

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 20,
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger,
den Richter Dr. Graf
den Richter am Landgericht Bernheim,
am 22.11.2005 beschlossen:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 05.06.2003 (Gz. 167 Gs 47/03)
gegen den Angeklagten Falk, zuletzt abgeändert durch den Beschluss der Kammer
vom 02.11.2004, und der Verschonungsbeschluss der Kammer vom 21.04.2005
werden aufgehoben.

Die am 22.04.2005 von RA Gerhard Strate hinterlegte Sicherheitsleistung von €
1.500.000,- durch Bürgschaftsurkunde (VHB-Nr.: 24/05; Gz.: 57 HL 221/05) wird
freigegeben.

Gründe:

1) Nach Erstattung des Gutachtens von Prof. Dr. Reinhart Schmidt zur Frage der
Bestimmbarkeit eines Verkehrswertes des Energis- Aktienpaketes besteht gegen
den Angeklagten Falk gegenwärtig jedenfalls nicht mehr ein dringender Tatverdacht,
durch die Mitwirkung am Verkauf des ca. 75%- igen Aktienpaketes der Ision AG an
Energis einen gemeinschaftlichen vollendeten Betrug in einem besonders schweren
Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB begangen zu haben.
Die Kammer sieht diesbezüglich keine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit mehr,
dass sich der Tatbestand eines vollendeten Betruges auch hinsichtlich des Merkmals
eines Vermögensschadens als erfüllt erweisen wird.

- 2 -

a) Das Gericht ging bei der Beauftragung des Sachverständigen davon aus, dass die Gegenleistung eines irrtumsbedingt Verfügenden nach ihrem Marktwert (vgl. SK-Samson/Günther, § 263 Rn. 138) zu bestimmen ist, wobei sich der Marktwert über Angebot und Nachfrage als nachhaltig erzielbarer Wettbewerbspreis ergibt (vgl. LK-Tiedemann, § 263 Rn. 163 unter Bezug auf BGHSt 38, 186, 191). Weiter lag dem gutachterlichen Auftrag durch das Gericht zugrunde, dass in Rechtsprechung und Schrifttum in Übereinstimmung mit der wirtschaftswissenschaftlichen Auffassung die Verfügungsmöglichkeit über ein Wirtschaftsgut als wesentliches Element des Vermögensbegriffs anerkannt ist (siehe hierzu – und zur Bewertung von Aktien je nach Erwerbszweck – schon RGSt 23, 435f. (436): „...die Börse sieht die Aktie als Gegenstand des Handels an, und in solcher Eigenschaft ist sie wertvoll, solange sie verkäuflich ist“; vgl. auch LK-Tiedemann, § 263 Rn. 126). Der Sachverständige Prof. Dr. Schmidt ist in seinem in der Hauptverhandlung vom 18.11.2005 erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Bewertung des Energis- Aktienpaketes zur Ermittlung eines objektiven Verkehrswertes (Marktwertes) wegen der vertraglich vereinbarten Verfügungsbeschränkung („Lock-up-Fristen“), die durch ein Derivateverbot ergänzt worden ist, ein Abschlag von dem Wert vorzunehmen sei, der sich bei Heranziehung (nur) des Börsenkurses vom 19.12.2000 ergebe. Dieser Abschlag werde durch die vertragliche „Puffervereinbarung“ abgemildert, aber nicht vollständig kompensiert. Begründung und Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme haben die Kammer überzeugt.

b) Angesichts des gutachterlichen Ergebnisses, dass ein mit dem Börsenkurs übereinstimmender Marktwert für die bestimmten Energis- Aktien aufgrund der gegenüber normalen Aktienkaufverträgen an der Börse hier bestehenden vertraglichen Besonderheiten nicht zugrunde gelegt werden kann, hält die Kammer nicht mehr fest an ihren bisherigen Erwägungen zur Schätzung eines Mindestschadens in objektiver Hinsicht, mit denen sie in ihren Beschlüssen vom 02.11.2004, 08.11.2004 und 09.02.2001 einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines vollendeten Betrugs begründet hat. Denn ein zentraler Ausgangspunkt dieser Begründung war die vorläufige Annahme, dass für das Ision- Aktienpaket zum Zeitpunkt seines Verkaufs an Energis im Dezember 2000 ein seinem objektiven Verkehrswert entsprechender Marktpreis von ca. 762 Mio € zu erzielen gewesen wäre, wenn die in der Zwischenbilanz für das 3. Quartal 2000 angegebenen Umsatz- und Ertragszahlen zugetroffen hätten. Dieser Wertberechnung lag der im Kaufvertrag festgelegte Richtpreis der Energis- Aktie von £5,- zugrunde, welcher mit dem Börsenschlusskurs vom 18. Dezember 2000 in Höhe von £ 4,995 nahezu übereinstimmte (vgl. Begleitschreiben des Gerichts zum SV-Auftrag vom 10.05.2001, Bl. 10530ff. LA). Wenn nunmehr entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen ein Wertabschlag von dem Energis- Aktienpaket vorgenommen werden muss, reduziert sich damit der Wert des insgesamt von Energis für das Ision- Aktienpaket Geleisteten. Dies hat zur Folge, dass auch die von der Kammer in den genannten Entscheidungen vorgenommene vorläufige Bestimmung eines objektiven Marktpreises, der am Markt für Unternehmensbeteiligungen für das Ision- Aktienpaket (bei Unterstellung einer zutreffenden Zwischenbilanz und Ad-hoc-Meldung für das 3. Quartal 2000) zu erzielen gewesen wäre, nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

- 3 -

c) Die Kammer hat Zweifel, ob auf der Basis der bisherigen Überlegungen eine veränderte Schadensschätzung vorgenommen werden könnte, die an einen - infolge des für das Energis- Aktienpaket vorzunehmenden Abschlags - geringeren Marktwert des Ision- Aktienpaketes anzuknüpfen hätte. Hiergegen spricht u.a., dass die im vorliegenden Fall nach Urkundenlage bei Bildung und Plausibilisierung des Kaufpreises berücksichtigten Kriterien, die die ursprüngliche Herleitung eines Marktwertes von ca. 762 Mio € für das Ision- Aktienpaket (ohne Umsatzmanipulationen) stützten, sich nicht mehr ohne weiteres heranziehen ließen. Dies betrifft die Wertbestimmung der Ision AG mittels DCF-Methode, Marktkapitalisierung und Umsatzmultiplikatoren-Methode, die nach fortbestehender Auffassung der Kammer in den im Vertrag enthaltenen Preisanpassungsklauseln ihren Niederschlag gefunden hat. Aber auch die Annahme, Energis habe tatsächlich auch in objektiver Hinsicht das werthaltigste Angebot abgegeben und dieses repräsentiere deshalb zugleich den maximal am Markt zu erzielenden Erlös für das Ision-Aktienpaket, ist bei Vornahme eines Wertabschlags für das Energis-Aktienpaket zum gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme vorläufig in Frage zu stellen, da der Wert der angebotenen Leistungen der beiden seinerzeit mit Energis konkurrierenden Interessenten ebenfalls nicht ohne weiteres bestimmt werden kann.

d) Schließlich hat die Kammer auch nicht die für die Annahme eines dringenden Tatverdachts des vollendeten Betrugs hinreichend sichere Erwartung, dass sich bei ggf. noch - mittels sachverständiger Hilfe - vorzunehmender Wertbestimmung des Energis- Aktienpaketes einerseits und des Ision- Aktienpaketes andererseits ein negativer Saldo zulasten der Energis und damit ein Vermögensschaden aufgrund des eingegangenen Vertrags ergibt. Denn bei der Bewertung des Ision-Aktienpaketes wäre auf den Zustand der Ision Internet AG abzustellen, den sie bei Abschluss des Kaufvertrags tatsächlich aufwies. Die (weiterhin) hochwahrscheinlichen Umsatz- und Ertragsmanipulationen müssten berücksichtigt werden. Die Kammer hat insbesondere im Hinblick auf die besondere Marktsituation bzw. fiktive Marktsituation für derart bemakelte Unternehmen Zweifel, ob insoweit hinreichend sichere Feststellungen zu treffen sind.

2) Nach der Neubewertung der Stärke des Betrugstatverdachts, den die Kammer nunmehr nur hinsichtlich eines Tatversuchs als dringend einstuft, ist der Haftgrund der Fluchtgefahr entfallen. Bei dieser neuen Fluchtprognose für den Angeklagten Falk hat die Kammer die erheblich verringerte Straferwartung berücksichtigt, die aus der veränderten Beurteilung des dringenden Tatverdachts folgt, und hier erneut die über 22-monatige Untersuchungshaft in Rechnung gestellt. Ferner ist die in der nunmehr fast einjährigen Hauptverhandlung gezeigte Bereitschaft des Angeklagten zu sehen, sich - unter bisher beanstandungsfrei eingehaltenen Verschonungsaufgaben - dem Verfahren zu stellen und sich mit den Tatvorwürfen auseinander zu setzen.

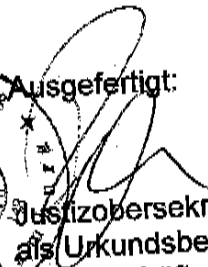
Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung der Fluchtgefahr auch seine vorhandenen sozialen und persönlichen - vor allem familiären - Bindungen. Trotz des Briefes des Angeklagten vom 10.06.2004, mit dem er aus der Situation der seinerzeit einjährigen Untersuchungshaft heraus Vorbereitungen einer damals ins Auge gefassten Flucht vor einem von ihm als langwierig erwarteten Verfahren betrieb, hält es die Kammer nach Würdigung aller Umstände für weit wahrscheinlicher, dass sich der Angeklagte Falk auch ohne den Druck der Verschonungsaufgaben weiterhin dem Verfahren zur Verfügung halten wird, als dass er sich ihm entziehen wird.

Ri Dr.Graf hat an der Entscheidung mitgewirkt und ist aus gerichtsorganisatorischen Gründen an der Unterschrift gehindert.

Berger

Berger

Bernheim

Ausgefertigt:

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

